

Vertrag über die Zusammenarbeit der Stadt Bülach mit den Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel im Betreibungskreis Bülach

(gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007)

16. Juni 2009

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden *Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri* und *Winkel* bilden unter der Bezeichnung *Betreibungskreis Bülach* auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2

Sitz des Betreibungsamtes ist die Stadt Bülach.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Betreibungsamt Bülach erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4

Wahlorgan:

Der Stadtrat Bülach ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten nach vorgängiger Anhörung der übrigen Vertragsgemeinden.

Der Stadtrat Bülach ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.

Der Stadtrat Bülach regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Stadt Bülach.

Art. 5

Der Stadtrat Bülach beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Er regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes;

- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- die Festsetzung der Vollkostenrechnung unter Mitsprache aller Vertragsgemeinden;
- die Öffnungszeiten des Betreibungsamtes

III. Rechnungswesen

Art. 6

Die Stadt Bülach weist den Vertragsgemeinden die auf das Betreibungsamt entfallenden Kosten und Erlöse im Rahmen einer Vollkostenrechnung aus. Diese enthält nebst den Raumkosten auch Querschnittskosten wie (Personaladministration, Verwaltung, Führungsunterstützung, Rechnungswesen) nach dem Prinzip der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad ist anzustreben.

Anlagegüter werden durch die Stadt Bülach angeschafft und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen fliessen in die Kostenrechnung.

Art. 7

Die Verteilung der aus der Vollkostenrechnung hervorgehenden Nettokosten unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zu 1/3 nach deren Einwohnerzahl und zu 2/3 nach deren Anzahl Betreibungen.

Quartalsweise werden Akontorechnungen erstellt.

Art. 8

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Bülach ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 9

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Exekutiven der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10

Die Exekutive jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Stadtrates Bülach und der Gemeinderäte Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

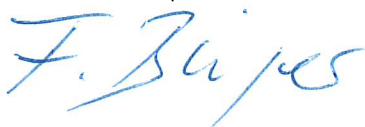
Davon ausgenommen ist der Artikel über das Wahlorgan, der mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

Der Stadtrat Bülach bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 13

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Stadt Bülach auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

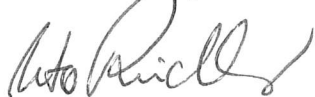
Vom Gemeinderat der Gemeinde Bachenbülach beschlossen am 16. Juni 2009 vertreten durch
den Gemeindepräsidenten den Gemeindeschreiber



Vom Stadtrat der Stadt Bülach beschlossen am 1. Juli 2009 vertreten durch
den Stadtpräsidenten den Stadtschreiber



Vom Gemeinderat der Gemeinde Hochfelden beschlossen am 23. Juni 2009 vertreten durch
den Gemeindepräsidenten die Gemeindeschreiberin



Vom Gemeinderat der Gemeinde Höri beschlossen am 1.7.09 vertreten durch
die Gemeindepräsidentin den Gemeindeschreiber,



Vom Gemeinderat der Gemeinde Winkel beschlossen am 12. Juli 2009 vertreten durch
den Gemeindepräsidenten den Gemeindeschreiber



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ... vom ...

Vom Regierungsrat am 17. MRZ. 2010
mit Beschluss Nr. 363 genehmigt



Der Staatsschreiber

